

1. Grundsätze der Anlagepolitik

Die Anlage des Rücklagevermögens der Diözese Eichstätt erfolgt unter dem Grundsatz, mit den anvertrauten Mitteln verantwortungsbewusst zu wirtschaften.

Für die Anlage sind daher vier grundsätzlich gleichberechtigte Ziele maßgeblich. Erstens sollen die vorhandenen Mittel real, also unter Berücksichtigung des Geldwertschwundes, ungeschmälert erhalten bleiben, unnötige Risiken vermieden sowie keine unangemessen großen Wertschwankungen in Kauf genommen werden („Sicherheit“). Zweitens sollen möglichst über den Inflationsausgleich hinaus Erträge erzielt werden („Rentabilität“), wobei diese Betrachtung nach allen der Diözese in Verbindung mit dem Investment entstehenden Kosten erfolgt. Drittens: Soweit in der Diözese unmittelbarer finanzieller Bedarf aus dem Rücklagevermögen besteht, ist dieser bei der Gestaltung der Anlage angemessen zu berücksichtigen („Liquidität“). Viertens erfolgt die Anlage auch insofern verantwortungsbewusst, indem sie soweit wie möglich in Einklang mit katholischen und nachhaltigen Gesichtspunkten erfolgt („Nachhaltigkeit“). Das Ziel der Vermögenswahrung hat Vorrang vor dem Ziel der Renditeoptimierung. Daher soll ein Value at Risk (VaR)-Risikobudget von 5% (bei jährlicher Betrachtungsweise und einem 95%-Vertrauensniveau) nicht überschritten werden.

Das Anlageuniversum besteht grundsätzlich aus Wertpapieren und daraus abgeleiteten Finanzprodukten. Unbeschadet der Anwendung der Kriterien, welche dem Nachhaltigkeitsansatz Rechnung tragen, gibt es keine generellen Ausschlüsse oder Einschränkungen des Anlageuniversums.

2. Anlagepolitik

Das operative Management der Vermögensanlage wird nicht durch die Diözese vorgenommen, sondern es werden externe Dienstleister mit dieser Aufgabe betraut (im Folgenden „Vermögensverwalter“ genannt). Soweit möglich und sinnvoll, ist diese Aufgabe unter dem Ziel der Sicherheit auf mindestens zwei Vermögensverwalter zu verteilen. Die Auswahl der Vermögensverwalter erfolgt mit großer Sorgfalt.

Die Vermögensverwalter sind auf die vier grundlegenden Ziele zu verpflichten. Als Leitplanken dienen dabei einerseits der VaR von 5% p.a. auf 95%-Konfidenzniveau und andererseits die unter 4. genannten Regelungen zum Nachhaltigkeitsziel. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Vermögensverwalter nicht nur die für Sicherheit und Nachhaltigkeit eingeführten Beschränkungen einhalten, sondern dass sie auch die Rentabilität anstreben, die Inflationsrate mittel- und langfristig möglichst deutlich zu übertreffen. Die Vermögensverwalter sind in der Beurteilung ihres Erfolges nicht nur relativ zueinander zu vergleichen, sondern auch absolut mit den an den Märkten bestehenden Gegebenheiten.

3. Transparenz, Controlling und Reporting

Alle Beteiligten tragen dazu bei, dass die Einhaltung der aus dem Sicherheits- und dem Nachhaltigkeitsziel resultierenden Vorgaben überprüft werden kann. Zu diesem Zweck werden die Vermögensverwalter im Rahmen ihres Mandats dazu verpflichtet, der Diözese Bericht zu erstatten (für die Überprüfung des Nachhaltigkeitsziels werden in Abschnitt 4.6. spezifische Anforderungen definiert):

- Mindestens quartalsweise müssen die Vermögensverwalter einen Report vorlegen, anhand dessen die Einhaltung der Vorgaben in den von ihnen verwalteten Portfolios unmittelbar und klar überprüft werden kann. Zentrale Größen sind dabei (1) Bestände zum Beginn und Ende der Berichtsperiode, (2) der aus der Portfolioallokation gemäß

Vorgabe berechnete VaR, (3) die erzielte Wertentwicklung nach allen Kosten, wobei die Wertentwicklung zeitgewichtet zu berechnen ist, (4) deren Vergleich mit einer vereinbarten Benchmark sowie (5) die transparente Aufgliederung der entstandenen Kosten, deren Informationstiefe sich grundsätzlich an jeweils aktuellen branchenüblichen Regelungen orientieren muss. Die konkret zu berichtenden Daten und Kennzahlen werden zwischen Diözese und Vermögensverwaltern definiert.

- Überschreitungen des definierten VaR bis 7% p.a. sind nach einer Dauer von fünf Wochen, darüber hinausgehende Überschreitungen nach einer Dauer von fünf Börsentagen der Diözese anzuzeigen. Gleichzeitig hat der Vermögensverwalter darzustellen, wie er der Überschreitung entgegenzutreten wird. Sofern eine Abdisposition durch die Diözese zu einer Überschreitung führt, muss diese nur gemeldet werden, sofern sie nach fünf Wochen nicht behoben sind.

Die Berechnung des oben definierten VaR-Werts als zentrale Messgröße des Anlagerisikos bedarf besonders hoher Verlässlichkeit. Die entsprechende Risikosimulation soll daher von einem neutralen und vertrauenswürdigen externen Anbieter durchgeführt werden.

4. Nachhaltigkeitsansatz

4.1. Grundsatz

So wie das gesamte Handeln des Bistums auf Nachhaltigkeit ausgelegt ist, soll auch die Vermögensanlage diesen Kriterien genügen. Das Bistum hat daher einen differenzierten Nachhaltigkeitsansatz entwickelt, der umweltbezogene, soziale und auf eine verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Regierungsführung gerichtete Kriterien (ESG-Kriterien) umfasst und sich auf liquide und illiquide Anlagen bezieht. Zentrale Basis für die Kriterien sind entsprechende Empfehlungen der Katholischen Kirche, insbesondere die Orientierungshilfe für Finanzverantwortliche katholischer Einrichtungen in Deutschland, die von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken herausgegeben wurde, sowie weitere anerkannte Standards, u.a. die Prinzipien des UN Global Compact.

4.2. Übergreifende Regelung: Grundnahrungsmittel

Das Bistum investiert nicht in Finanzprodukte, deren Preis in direkter Weise von Preisentwicklungen bei Grundnahrungsmitteln abhängt.

4.3. Liquide Anlageklassen

Der Nachhaltigkeitsansatz für liquide Anlageklassen umfasst Regelungen für folgende Wertpapieranlagen:

1. Aktien & Unternehmensanleihen
2. Financials: Wertpapiere von Banken
3. Green, Social & Sustainability Bonds
4. Staatsanleihen
5. Fonds
6. Exchange-traded funds (ETFs) und weitere Index-basierte Anlagen
7. Mikrofinanz
8. Sonstige Regelungen

4.3.1 Aktien & Unternehmensanleihen

Bei Aktien und Unternehmensanleihen arbeitet das Bistum mit einer **Kombination von Ausschlusskriterien und Best-in-Class- sowie Best-in-Progress-Ansatz**. Da sich sowohl Positiv- wie auch Ausschlusskriterien auf den Emittenten beziehen und nicht auf einzelne Wertpapiere, sind die Kriterien auf alle Wertpapiere der bewerteten Unternehmen anwendbar, also z.B. auch auf Wandelanleihen.

Ausschlusskriterien

Die Ausschlusskriterien beziehen sich auf Geschäftsfelder und Geschäftsaktivitäten der Unternehmen. Eine Übersicht findet sich im Anhang 1.

Best-in-Class-Ansatz

Zum Investment zugelassen sind die Unternehmen, die in ihrer Branche zu den Emittenten mit dem besten Rating des ESG-Managements gehören. Basis sind die Nachhaltigkeitsratings einer anerkannten ESG-Ratingagentur. Dabei gelten folgende Quoten:

in 2019: die jeweils 65% am besten bewerteten Unternehmen einer Branche sind zum Investment zuzulassen.

ab 2020: die jeweils 50% am besten bewerteten Unternehmen einer Branche sind zum Investment zuzulassen.

Best-in-Progress-Ansatz

Zum Investment zugelassen sind zudem Unternehmen, die zwar aktuell nicht dem Best-in-Class-Ansatz genügen, aber in den vergangenen Jahren die größten Fortschritte bei der Qualität ihres ESG-Managements gemacht haben. Sie können zusätzlich in das Anlageuniversum aufgenommen werden. Basis sind die Nachhaltigkeitsratings einer anerkannten ESG-Ratingagentur. In der Summe sollen auf Basis von Best-in-Class- und Best-in-Progress-Ansatz max. 75% (in 2019) bzw. 60% (ab 2020) der Unternehmen einer Branche ins Anlageuniversum aufgenommen werden können.

4.3.2. Financials: Wertpapiere von Banken

Für Financials gelten ergänzend zu den für Aktien und Unternehmensanleihen definierten Ausschlusskriterien die folgenden Anforderungen:

- Menschenrechte: Ausschluss von Banken, denen von ESG-Ratingagenturen eine systematische Beteiligung an schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen im Rahmen von Finanzierungen nachgewiesen wird.
- Umweltschutz: Ausschluss von Banken, denen von ESG-Ratingagenturen eine systematische Beteiligung an schwerwiegenden Umweltschädigungen im Rahmen von Finanzierungen nachgewiesen wird.

4.3.3. Green, Social & Sustainability Bonds

Green, Social bzw. Sustainability Bonds sind grundsätzlich in besonderer Weise für eine nachhaltige Kapitalanlage geeignet, da die Erlöse direkt in Umwelt-, Klimaschutz- oder Sozialprojekte fließen. Für die Anlage in entsprechende Anleihen und vergleichbare Wertpapiere, z.B. grüne Pfandbriefe und Schuldscheine, gelten folgende Regelungen:

Ausschlüsse

Ausgeschlossen werden Bonds von Emittenten, die gegen die für Unternehmensanleihen bzw. für Staaten definierten Ausschlusskriterien verstoßen.

Positivkriterien

Zum Investment zugelassen sind Wertpapiere, die nachweislich den in den jeweils aktuellen Fassungen der Green Bond Principles bzw. der Social Bond Principles definierten Anforderungen genügen bzw. denen von unabhängiger Seite, insbesondere durch in diesem Bereich aktive ESG-Ratingagenturen, im Rahmen einer Second Party Opinion eine hinreichende Qualität attestiert wird.

4.3.4. Staatsanleihen

Bei Staatsanleihen konzentriert sich das Bistum auf die Nutzung von Ausschlusskriterien. Die definierten Kriterien gelten auch für Gebietskörperschaften wie Bundesländer und Kommunen, sofern für diese eigene ESG-Ratings erstellt werden. Sofern für Gebietskörperschaften keine eigenen ESG-Ratings verfügbar sind, findet das Rating des jeweiligen relevanten Staates Anwendung. Eine Übersicht zu den definierten Ausschlusskriterien findet sich im Anhang 2.

4.3.5 Fonds

Für die Anlage kommen grundsätzlich nur solche Zielfonds infrage, die möglichst weitgehend die jeweils relevanten definierten Positiv- und Ausschlusskriterien erfüllen. So ist z.B. ein Aktienfonds grundsätzlich dann geeignet, wenn er die für Aktien definierten Positiv- und Ausschlusskriterien möglichst weitgehend erfüllt. Ein Indikator für die weitgehende Erfüllung der Anforderungen des Bistums ist die Auszeichnung der Fonds mit einem Siegel des

Forums Nachhaltige Geldanlagen (FNG). Zielfonds, die kein entsprechendes Siegel tragen, werden im Rahmen einer Einzelprüfung auf Eignung für das Bistum geprüft.

4.3.6. 6. Exchange-traded funds (ETFs) und weitere index-basierte Anlagen

Für die Anlage kommen grundsätzlich nur solche ETFs in Frage, bei denen die Basisindizes möglichst weitgehend die jeweils relevanten definierten Positiv- und Ausschlusskriterien erfüllen. So ist z.B. ein aktienbasierter ETF grundsätzlich dann geeignet, wenn er die für Aktien definierten Positiv- und Ausschlusskriterien möglichst weitgehend erfüllt. Die Eignung von ETFs für das Bistum wird im Rahmen einer Einzelprüfung geprüft.

Analoges gilt für weitere Index-basierte Anlagen, insbesondere Derivate wie Futures und Optionen. Auch hier sollten der Basisindex möglichst weitgehend die jeweils relevanten definierten Positiv- und Ausschlusskriterien erfüllen. Die Eignung von Derivaten für das Bistum wird im Rahmen einer Einzelprüfung geprüft.

4.3.7. Mikrofinanz

Mikrofinanz-Anlagen sind wegen der möglichen positiven Wirkungen besonders für die nachhaltige Kapitalanlage geeignet. Ob diese positiven Wirkungen entfaltet werden können, hängt maßgeblich davon ab, ob die Kreditnehmer durch überhöhte Kreditzinsen belastet und ob sie von den Mikrofinanzinstitutionen unterstützend begleitet werden.

Das Bistum achtet bei Investments in Mikrofinanz darauf, dass die Fondsanbieter sich zu diesen Themen positionieren und darstellen können, wie sie mit diesen beiden Aspekten umgehen. Bevorzugt werden zudem Anbieter von Fonds, die die Wirkungen der Mikrofinanzleistungen regelmäßig messen, bewerten und transparent machen. Die entsprechende Eignung von Mikrofinanzprodukten für das Bistum wird im Rahmen einer Einzelprüfung geprüft.

4.3.8. Sonstige Regelungen

Agencies & Supranationals

Agencies wie beispielsweise KfW, NRW.Bank, L-Bank, BayernLabo, CADES, ASFINAG und OeKB müssen den für Unternehmen bzw. Financials definierten Kriterien genügen. Gleiches gilt für Bank-Supranationals wie die EIB, IFC und IBRD.

Europäische Finanzmechanismen wie die European Financial Stability Facility (EFSF) und der European Stability Mechanism (ESM) werden – sofern verfügbar – auf Basis des Länderratings der EU bewertet.

Pfandbriefe

Das Bistum konzentriert sich bei der Bewertung und Auswahl auf den Emittenten und dessen Kongruenz mit den für Unternehmen bzw. Financials definierten Positiv- und Ausschlusskriterien.

Real Estate Investment Trusts (REITS)

REITS werden wie der Immobilienbranche zuzuordnende Aktiengesellschaften behandelt und müssen den für Aktien formulierten Kriterien genügen.

Schuldscheindarlehen und Schuldverschreibungen

Bei der Bewertung der Konformität von Schuldscheindarlehen und Schuldverschreibungen von Kreditinstituten und Unternehmen mit den definierten Positiv- und Ausschlusskriterien ist jeweils die ESG-Bewertung der emittierenden Bank bzw. des emittierenden Unternehmens ausschlaggebend.

Weitere liquide Wertpapiere

Weitere, durch die genannten Regelungen nicht abgedeckte liquide Wertpapiere können im Rahmen einer Einzelfallprüfung bewertet werden.

4.4. Illiquide Anlagen

Der Nachhaltigkeitsansatz für illiquide Anlageklassen umfasst Regelungen für folgende Anlageklassen:

1. Immobilien
2. Infrastruktur. insb. erneuerbare Energien
3. Private Equity/Private Debt
4. Forst und Boden

Bei diesen Anlageklassen wird grundsätzlich zwischen einem direkten Investment und einer Anlage über Fondslösungen unterschieden.

4.4.1. Immobilien

Direktanlage

Das Bistum bevorzugt grundsätzlich Immobilien, die

- entweder mit einem anerkannten Nachhaltigkeitssiegel zertifiziert sind (z.B. Building Research Establishment Environmental Assessment Method (BREEAM), Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB), Leadership in Energy and Environmental Design (LEED)) oder
- nachvollziehbar sozialen und/oder ökologischen Zwecken dienen, z.B. Wohnheime für Studenten.

Bei Direktanlagen mit einem Volumen >10 Mio. Euro, für die keine Zertifizierung vorliegt, wird ein Nachhaltigkeitsgutachten in Auftrag gegeben, um die ESG-Qualität der Immobilien zu analysieren. Die Ergebnisse des Gutachtens fließen in die Investmententscheidung ein.

Fondsanlage

Das Bistum bevorzugt Immobilienfonds, die in Einzelimmobilien investieren, die mit einem anerkannten Nachhaltigkeitssiegel zertifiziert (z.B. BREEAM, DGNB, LEED) sind.

4.4.2. Infrastruktur

Direktanlage

Das Bistum bevorzugt grundsätzlich Infrastrukturprojekte, die einen positiven Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung leisten, z.B. Investments in erneuerbare Energien und die dazu gehörende Infrastruktur.

Bei Direktanlagen mit einem Volumen >10 Mio. Euro wird ein Nachhaltigkeitsgutachten in Auftrag gegeben, um die ESG-Qualität des Infrastrukturprojekts zu analysieren. Die Ergebnisse des Gutachtens fließen in die Investmententscheidung ein.

Fondsanlage

Das Bistum bevorzugt Infrastrukturfonds, die bei der Auswahl geeigneter Infrastrukturprojekte ESG-Kriterien berücksichtigen.

4.4.3. Private Equity/Private Debt

Bei Private Equity/Private Debt fokussiert das Bistum auf Fondslösungen. Dabei bevorzugt das Bistum grundsätzlich Fonds, die bei der Auswahl der Beteiligungen ESG-Kriterien berücksichtigen.

4.4.4. Forst und Boden

Forst

Das Bistum bevorzugt Investments in Forstflächen, die nach den Kriterien eines anerkannten Nachhaltigkeitszertifikats bewirtschaftet werden. Dazu gehören das FSC – Forest Stewardship Council und das PEFC – Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes.

Boden

Das Bistum bevorzugt Investments in Boden bzw. Ackerflächen, die nach den Kriterien des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden.

4.5. Implementierung

Zur Sicherstellung einer konsistenten Umsetzung des ESG-Ansatzes durch die beauftragten Vermögensverwalter beschafft das Bistum die erforderlichen ESG-Ratings von Unternehmen und Staaten bei einer qualifizierten ESG-Ratingagentur und stellt diese Daten den Vermögensverwaltern halbjährlich zur Verfügung. Die Daten bilden für die Vermögensverwalter die verbindliche Basis für die Anlage des Kapitals des Bistums in den relevanten Anlageklassen.

4.6. Controlling & Reporting

Die Vermögensverwalter werden im Rahmen des Mandats dazu verpflichtet, dem Bistum über die Umsetzung des ESG-Ansatzes zu berichten:

- Bei aktiven Verstößen gegen die Kriterien des ESG-Ansatzes müssen die Vermögensverwalter das Bistum unmittelbar informieren. Ein aktiver Verstoß liegt vor, wenn die Vermögensverwalter in Emittenten investieren, die zum Investmentzeitpunkt auf Basis des ESG-Ansatzes vom Investment ausgeschlossen waren.
- Über passive Verstöße berichtet der Vermögensverwalter dem Bistum im Rahmen des quartalsweisen Reportings. Ein passiver Verstoß liegt vor, wenn sich der Investment-Status eines Emittenten ändert, in den die Vermögensverwalter investiert sind.
- Halbjährlich müssen die Vermögensverwalter einen Report über die Umsetzung des ESG-Ansatzes in den von ihnen verwalteten Portfolios vorlegen. Die dabei zu berichtenden Daten und Kennzahlen zur ESG-Qualität der Portfolios werden zwischen Bistum und Vermögensverwaltern definiert. Zusätzlich stellen die Vermögensverwalter dem Bistum Bestands- und Umsatzlisten für das vergangene Halbjahr zur Verfügung, aus denen die investierten Emittenten jeweils klar identifizierbar sein müssen.

Diese Listen bilden die Grundlage für eine Kontrolle der Einhaltung des ESG-Ansatzes durch die Vermögensverwalter. Diese Kontrolle wird durch externe Experten durchgeführt, die durch das Bistum beauftragt werden. Zu den Ergebnissen der Überprüfung erstellt der Experte jeweils einen Bericht, der dem Vermögensverwaltungsrat vorgelegt wird. Einmal jährlich umfasst der Review eine Überprüfung der Aktualität des ESG-Ansatzes, insbesondere der verwendeten Ausschluss- und Positivkriterien und deren Operationalisierung. Zusätzlich erstellt das Bistum für die relevanten Portfolios Analysen zum Carbon Footprint.

4.7. Berichterstattung

Das Bistum integriert Informationen zum Nachhaltigkeitsansatz und seiner Umsetzung in die externe Berichterstattung und informiert damit Mitarbeiter, Gremien und die Öffentlichkeit über die Eckpunkte ihrer nachhaltigen Kapitalanlage.

Anhang 1: Ausschlusskriterien für Aktien und Unternehmensanleihen

| Kriterium | Definition: Vom Investment ausgeschlossen werden Unternehmen, ... | Bedingung |
|--|--|--|
| Abtreibung | <ul style="list-style-type: none"> ...deren Aktivitäten in einer direkten Teilnahme/ Durchführung und/oder Ermöglichung und Förderung von Abtreibung bestehen (Abtreibungsmedikamente; -kliniken) | ab 0% Umsatzanteil |
| Alkohol | <ul style="list-style-type: none"> ...die hochprozentigen Alkohol herstellen (ab 15 Volumen-%) | ab 0% Umsatzanteil |
| Arbeitsrechte | <ul style="list-style-type: none"> ...die selbst oder in ihrer Zulieferkette gegen die Kernarbeitsnormen der ILO verstoßen, z.B. Kinder- und Zwangsarbeit, Diskriminierung | sehr/schwerer Verstoß |
| Atomenergie | <ul style="list-style-type: none"> ...die Atomenergie herstellen | ab 5% Umsatzanteil |
| Chemikalien | <ul style="list-style-type: none"> ...agrochemische Produkte herstellen | ab 0% Umsatzanteil |
| Embryonale Stammzellenforschung | <ul style="list-style-type: none"> ...die Programme zum Klonen und/oder zur gentechnischen Veränderung menschlichen Erbguts entwickeln oder anwenden | ab 0% Umsatzanteil |
| Empfängnisverhütung | <ul style="list-style-type: none"> ...die Mittel zur künstlichen Empfängnisverhütung herstellen. | ab 0% Umsatzanteil |
| Glücksspiel | <ul style="list-style-type: none"> ...die besonders kontroverse Formen des Glücksspiels anbieten, z.B. Betrieb von Wettbüros, Herstellung von Glücksspielautomaten | ab 0% Umsatzanteil |
| Grüne Gentechnik | <ul style="list-style-type: none"> ...die genmanipuliertes Saatgut/Pflanzen herstellen | ab 5% Umsatzanteil |
| Menschenrechte | <ul style="list-style-type: none"> ...die selbst oder in ihrer Zulieferkette gegen anerkannte Menschenrechte verstoßen | sehr/schwerer Verstoß |
| Klimaschutz | <ul style="list-style-type: none"> ...die Kohle fördern ...die Öl aus Ölsand/Ölschiefer fördern ...die bei der Förderung von Öl und Gas hydraulisches Fracking einsetzen ...die Kohle unter Einsatz von Mountaintop Removal abbauen ...deren Energieerzeugung zu einem hohen Anteil auf der Nutzung von Kohle basiert | ab 30% Umsatzanteil ab 0% Umsatzanteil ab 0% Umsatzanteil ab 0% Umsatzanteil ab 30% Umsatzanteil |
| Korruption | <ul style="list-style-type: none"> ...die nachweislich in Korruptionsfälle involviert sind | sehr/schwerer Verstoß |
| Pornografie | <ul style="list-style-type: none"> ...die pornografische Darstellungen (z.B. Filme, Magazine) herstellen | ab 0% Umsatzanteil |
| Rüstung | <ul style="list-style-type: none"> ...die kontroverse Waffen bzw. wichtige Kernkomponenten dieser Waffen herstellen und/oder damit handeln; diese Regelung umfasst auch geächtete Waffen | ab 0% Umsatzanteil |
| Tabak | <ul style="list-style-type: none"> ...die Tabakprodukte herstellen | ab 0% Umsatzanteil |
| Tierversuche | <ul style="list-style-type: none"> ...die gesetzlich nicht vorgeschriebene Tierversuche durchführen | sehr/schwerer Verstoß |
| Umweltschutz | <ul style="list-style-type: none"> ...die bei der Durchführung von Projekten gegen anerkannte Umweltstandards, z.B. Equator Principles, verstoßen | sehr/schwerer Verstoß |

Anhang 2: Ausschlusskriterien für Staatsanleihen

| Kriterium | Definition: Vom Investment ausgeschlossen werden Staaten,... |
|-----------------------|--|
| Arbeitsrechte | <ul style="list-style-type: none"> ▪ ...in denen die Einhaltung von Arbeitsrechten als besonders schlecht bewertet wird |
| Atomenergie | <ul style="list-style-type: none"> ▪ ...in denen der Anteil der Atomenergie am Primärenergieverbrauch > 10 % liegt und kein rechtsverbindlicher Beschluss zum Ausstieg aus der Atomenergie besteht |
| Bürgerrechte | <ul style="list-style-type: none"> ▪ ...in denen Bürgerrechte und Presse-/Meinungsfreiheit massiv eingeschränkt werden |
| Klimaschutz | <ul style="list-style-type: none"> ▪ ...die ein unzureichendes Engagement für den Klimaschutz zeigen → Nicht-Ratifizierung des Paris Agreements |
| Korruption | <ul style="list-style-type: none"> ▪ ...in denen Korruption weit verbreitet ist |
| Menschenrechte | <ul style="list-style-type: none"> ▪ ...in denen die Menschenrechte massiv und systematisch eingeschränkt werden |
| Rüstung | <ul style="list-style-type: none"> ▪ ...in denen die Rüstungsausgaben einen Anteil von mehr als 5% am Bruttoinlandsprodukt (BIP) haben |
| Todesstrafe | <ul style="list-style-type: none"> ▪ ...die die Todesstrafe nach Angaben von Amnesty International nicht vollständig abgeschafft haben |